

CEF-Maßnahmen-Konzept für Feldlerchen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ in Nottuln

bearbeitet für: Gemeinde Nottuln
Fachbereich: Bauen, Planen, Umwelt
Stadtplanung
Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 23
Fax: 0251 / 13 30 28 19
29. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	3
2 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	3
2.1 <i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme (Maßnahmenanspruch)</i>	<i>3</i>
3 Maßnahmenplanung	6
3.1 Hintergrund / Voraussetzung	6
3.2 Maßnahmenfläche: Schwarzbrache mit Selbstbegrünung	6
3.3 Risikomanagement	8
4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen	8
5 Zusammenfassung	9
6 Literatur.....	10

Anlagen

Karte 1	CEF-Maßnahme Feldlerche	(1: 2.500)
---------	-------------------------------	------------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die GEMEINDE NOTTULN plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 die Entwicklung eines Baugebiets für die Erweiterung der örtlichen Wohnbebauung am westlichen Rand des Siedlungsbereichs von Nottuln, westlich des Niederstockumer Wegs.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Wohngebiets ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNATSchG (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) geprüft (L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2023). Dabei wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich des geplanten Wohngebiets auf Ackerflächen liegt, die im Jahr 2023 von einem Paar Feldlerchen als Brutplatz genutzt wurde. Für ein Brutpaar Feldlerchen ist mit einer anlagebedingten Revieraufgabe zu rechnen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2023) formuliert daher als erforderliche Maßnahme zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang (CEF) die Anlage eines Bruthabitats mit allen notwendigen Strukturelementen für ein Paar Feldlerchen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld soll auf dem Flurstück 405, Flur 69, Gemarkung Nottuln eine CEF-Maßnahme im Umfang von ca. 3.000 m² / 0,3 Hektar hergestellt werden. Durch die Herstellung eines Bruthabitats für das betroffene Brutpaar von Feldlerchen auf der angrenzenden Ackerfläche zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, in einem Mindestabstand von 100 m, soll ein Ersatzhabitat geschaffen werden, sodass diesen ein Ausweichen möglich ist und die Lokalpopulationen der Art gestützt wird.

2 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erachtet folgende Maßnahme für notwendig, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Feldlerchen zu vermeiden:

„ [...]“

2.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme (Maßnahmenanspruch)

Für die erforderliche Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Reviers der Feldlerche liegen derzeit noch keine Maßnahmenkonkretisierungen vor. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Maßnahmenansprüche entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV [...] NRW 2021) formuliert.

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsexpansion von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: In Anlehnung an angegebene Spannen zur Meidung gegenüber Verti-

kalstrukturen werden für Abstände von Maßnahmenflächen folgende Orientierungswerte vorgeschlagen:

- *Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzeln stehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;*
- *Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;*
- *Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m);*
- *Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;*
- *Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60 m;*
- *Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);*
- *Abstand 200 m: wie 150 m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m.*
- *Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.*
- *Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.*
- *Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen (Abstand vom Feldrand/Weg mindestens 25 m).*
- *Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung).*

Anforderungen an Qualität und Menge:

- *Orientierungswerte pro Revier: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße.*
- *Folgende Maßnahmentypen (Ackerstreifen oder -flächen) sind möglich:*
- *Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen)*
- *Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm in Anlehnung an LANUV [NRW] 2019[...]: 15) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet.*
- *Mengen: Typ Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche: pro Revier mind. 0,5 ha, Typ Saatreihe pro Revier mind. 1,0 ha. Im Einzelfall können größere Flächen erforderlich sein.*
- *Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädatrisisiko).*
- *Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung.*
- *Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.*

- *Im Regelfall weisen die Flächen einen Vorbesatz auf. Ein Feldlerchen-Vorbesatz auf den Maßnahmenflächen ist in Bezug auf die Festlegung der benötigten Flächengröße ggf. durch einen entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen.*

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- *Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist im engen räumlichen Kontext möglich.*
- *Doppelte Saatreihe: keine Ernte in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli).*
- *Brachen: Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.*

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit:

- *Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.“*

Risikomanagement/Monitoring:

- *Für eine entsprechende Maßnahme ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.*

Insgesamt weisen entsprechende Maßnahmen eine hohe Wirksamkeit auf, um die in Kap. 7.1.2 aufgeführten Konflikte zu vermeiden. Die Prognosesicherheit ist entsprechend hoch.“

(Kap. 7.1.3 aus L + S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2023).

Im Folgenden wird die bisher allgemein gehaltene Maßnahmenplanung detailliert beschrieben.

3 Maßnahmenplanung

Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahme wurde ein ca. 3.000 m² großes Teilstück einer Ackerfläche (Flurstück 405, Flur 69, Gemarkung Nottuln) ausgewählt. Der Abstand zwischen der Fläche und dem Eingriffsort beträgt mindestens 100 m. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.161 wurde im Jahr 2023 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ein Feldlerchenrevier festgestellt.

Für eine erfolgreiche CEF-Maßnahme ist die Herstellung einer Schwarzbrache notwendig, die als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen fungieren soll. Die CEF-Maßnahme soll streifenförmig mit einer Breite von 18 m und 170 m Länge angelegt werden (vgl. Karte 1 im Anhang).

3.1 Hintergrund / Voraussetzung

Die Maßnahmenfläche muss für mindestens ein Brutpaar Feldlerchen als Ersatz- / Ausweichhabitat zur Verfügung stehen und die speziellen Anforderungen an ein Brut- und Nahrungshabitat für diese Art erfüllen. Nur bei einer rechtzeitigen und dauerhaften Wirksamkeit der Maßnahme ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht zu erwarten.

Für Feldlerchen sind zur Brutzeit große, überschaubare Flächen mit niedriger Vegetation, samen-tragen Kräutern sowie einem ausreichend großem Insektenangebot entscheidend für den Bruterfolg. Offenbodenstellen sind ein weiteres wichtiges Habitatelement. Hohe, dichtwüchsige Wiesen und dicht bestellte Ackerflächen sind für eine Besiedlung und Jungtieraufzucht von Feldlerchen ungeeignet. Solche Flächen können kaum noch von laufenden Lerchen durchdrungen werden oder sie kühlen mit durchnässtem Gefieder aus. Das feuchte Mikroklima innerhalb dichter Getreidebestände wirkt sich ebenfalls ungünstig auf die Reproduktion von Insekten aus, sodass eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Jungtieraufzucht fehlt.

Wenn die Herstellung der Maßnahmenfläche nach den Anforderungen an Qualität und Größe mit allen notwendigen Habitatelementen erfolgt und der Nachweis der Wirksamkeit erbracht ist, gilt die Funktion der Fortpflanzung- und Ruhestätte in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein speziell angepasstes Pflegekonzept und eine wiederkehrende Überprüfung der Wirksamkeit sind wichtig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme die Funktion dauerhaft erfüllt.

3.2 Maßnahmenfläche: Schwarzbrache mit Selbstbegrünung

3.2.1 Zielsetzung

Die Schwarzbrache stellt eine besondere Form der Ackerbrache dar. Sie zeichnet sich durch den vegetationsfreien und offen liegenden Oberboden aus. Daher ist eine regelmäßige Bodenbearbeitung zum Erhalt dieses Brachetypes notwendig (Ackerbrache). Im Verlaufe der Brutsaison soll sich auf der Maßnahmenfläche eine spontan aufkommende, nicht hochwüchsige Wildkräuterflur etablieren (Selbstbegrünung).

Der Zielzustand ist eine nur wenig mit Wildkräutern bewachsene Maßnahmenfläche im März. Es dürfen keine hohen und dichten Vegetationsbestände mehr auf der Maßnahmenfläche vorhanden sein.

Die Anlage von Schwarzbrachen innerhalb der ansonsten intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft bietet mit ihrer lückigen Vegetation Feldlerche, Rebhuhn und anderen Feldvögeln Brut- und Nahrungshabitate.

3.2.2 Flächenvorbereitung

Für den Erfolg der Maßnahme ist eine geringe Vegetationsbedeckung im Frühjahr und ein möglichst geringer Aufwuchs der spontan aufwachsenden Wildpflanzen entscheidend. Zu diesem Zweck ist ein möglichst nährstoffarmer Boden wichtig. Um dies sicherzustellen, ist es erforderlich, den aus der jahrelangen Ackerbewirtschaftung mit Nährstoffen (i.W. Stickstoff und Phosphat) angereicherten Boden auszuhagern.

Eine gezielte Aushagerung (z.B. durch Anbau von Getreide oder Mais ohne Düngung) stellt eine optimale Flächenvorbereitung dar. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss zur langfristigen Aushagerung jährlich der Aufwuchs aus spontan aufgewachsenen Wildpflanzen von der Fläche abgefahren werden.

In jedem Fall ist es notwendig, die zuletzt auf der Maßnahmenfläche angebaute Kultur abzumähen sowie abzutransportieren und die Fläche mit dem Pflug oder der Scheibenegge umzubrechen.

3.2.3 Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahmenfläche kann flächig oder streifenförmig angelegt werden. Im vorliegenden Fall soll eine Maßnahmenfläche mit der Größe von 18 m Breite (Arbeitsbreite der örtlich genutzten Maschinen) und einer Länge von 170 m hergestellt werden. Die Ausrichtung der Fläche soll in der Flucht der Bearbeitung angelegt werden. Die Maßnahmenfläche ist innerhalb des in Karte 1 des als geeignet skizzierten Bereichs zu positionieren (s. Karte 1 im Anhang) und digital einzumessen (vgl. Kap.3.2.5).

3.2.4 Pflegekonzept

Für eine dauerhafte Wirksamkeit der Fläche als Bruthabitat ist eine jährliche Pflege außerhalb der Brutzeit notwendig.

Der Zielzustand ist eine nur kurz sowie lückig bewachsene Maßnahmenfläche zum 01. März jeden Jahres. Es dürfen keine hohen Vegetationsbestände auf der Maßnahmenfläche vorhanden sein.

Innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Jungtieren (01. März bis 31. August) ist eine Bearbeitungsruhe einzuhalten.

Die Fläche soll einmal pro Jahr, nicht vor Anfang September gemäht werden. Ein Mulchen ist für den Erfolg der Maßnahme nicht zielführend. Das Mahdgut soll von der Maßnahmenfläche abtransportiert und entsorgt werden. Das Umbrechen der Flächen muss im Herbst / Winter, vor dem 01. März erfolgen. Gegebenenfalls muss der Vorgang des Umbrechens noch ein zweites Mal vor der Brutzeit wiederholt werden, falls bereits zu hohe und dichte Pflanzenbestände Anfang / Mitte Februar vorliegen. Diese wiederholte Pflegemaßnahme ist wahrscheinlich in den ersten Jahren nach der Herstellung der Maßnahmenfläche nötig. Falls ein Umbruch innerhalb des vorgegebenen Zeitraums witterungsbedingt nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von diesem abgewichen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) oder Düngungsmittel (Mineraldünger, Gülle, Festmist etc.) ist nicht zulässig. Die Anlage von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Anlage von Kirsungen für Enten oder Fasane, Errichtung von Ansitzleitern und Jagdkanzeln) ist für den Erfolg der Maßnahme nicht zuträglich.

Die Fläche soll nur zu extensiven Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren werden. Das mutwillige Vertreiben und Stören der Brut- und Rastvogelarten ist zu unterlassen.

Für eine fachgerechte Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen.

3.2.5 Anmerkungen zur Abgrenzung der Maßnahmenfläche

Eine Abgrenzung der Fläche mit Pfählen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich (sichtbare Abgrenzung). Häufig werden Abgrenzungspfähle von Ansitzjägern wie Mäusebussard, Turmfalke und Rabenkrähe genutzt, um von hier aus das Umfeld nach möglicher Beute absuchen, zu denen gelegentlich auch Feldlerchen / Jungfeldlerchen / Feldlercheneier zählen. Eine Abgrenzung mit üblichen Eichenspaltpfählen würde daher der Zielsetzung entgegenstehen – mindestens große Teile der (vergleichsweise kleinen) Fläche würden hierdurch als Brutplatz stark beeinträchtigt bis entwertet. Alternativ kann die Maßnahmenfläche digital eingemessen und abgegrenzt werden. Eine Überprüfung der Einhaltung der Größe ist z.B. durch GPS-Vermessung vor Ort oder Auswertung von aktuellen Luftbildern möglich.

3.3 Risikomanagement

Der skizzierte Bereich auf der Ackerfläche (s. Karte 1 im Anhang) wurde aufgrund der Lage und Größe von Fachgutachter*innen als geeignete Maßnahmenfläche angesehen. Die Habitatansprüche von Feldlerchen sind gut bekannt. Die Erfolgswahrscheinlichkeit und die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind bei entsprechend fachgerechter Herstellung und Pflege als hoch zu bezeichnen. Ein populationsbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.

Es wird aber empfohlen die Herstellung der Fläche durch eine fachliche Beratung bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüfen zu lassen.

Zur langfristigen Qualitätssicherung der Maßnahmenfläche (z.B. Herstellung der Schwarzbrache zu Beginn der Brutzeit, Auftreten von landwirtschaftlich problematischen Wildkräutern) ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich. Das Monitoring muss im ersten Frühjahr nach Umsetzung der Maßnahme beginnen.

Sollte es auf der CEF-Fläche zu einer Ausbreitung von landwirtschaftlichen Problempflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Beifuß, Stumpfblättriger Ampfer, etc.) kommen, können nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Zurückdrängung dieser Arten vorgenommen werden. In diesen Fällen wäre z.B. eine mechanische Bearbeitung im September zielführend und stünde der Zielsetzung der Fläche nicht entgegen.

4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Maßnahme ist artenschutzrechtlich begründet und muss als CEF-Maßnahme ab dem Beginn der Erschließungsarbeiten im Eingriffsbereich wirksam sein (§ 15 Abs. 4 BNATSchG). Aus fachgutachterlicher Sicht kann eine Wirksamkeit bereits im Jahr der Anlage bestätigt werden. Im vorliegenden Fall wäre dies der Beginn der Brutzeit von Feldlerchen am 01. März.

Die Mahd der zuvor angebauten Kultur und der Umbruch der gesamten Maßnahmenfläche sind bis zum 28. / 29. Februar umzusetzen.

Zum Schutz der wahrscheinlich schon im ersten Jahr auf der Maßnahmenfläche brütenden Vögel ist eine Bearbeitungsruhe vom 01. März bis zum 31. August einzuhalten.

Ab dem 01. September ist die Fläche abzumähen und das Mahdgut ist abzutransportieren.

Im Herbst / Winter ist die Fläche mit dem Pflug oder der Scheibenegge zu bearbeiten, sodass zum 01. März eine nur spärlich bewachsene Ackerbrache vorliegt.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nottuln plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 die Entwicklung eines Baugebiets mit Wohnbebauung, westlich des Niederstockumer Wegs.

Aufgrund der anlagebedingten Beeinträchtigung von am Boden brütenden Feldvogelarten sind vorgezogen CEF-Maßnahmen für ein Brutpaar Feldlerchen umzusetzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der Brutzeit im Jahr der Bauarbeiten im Eingriffsbereich wirksam sein.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine geeignete Ackerfläche mit einer Gesamtgröße von 3.000 m² direkt westlich des Eingriffsbereichs gefunden. Die Maßnahmenfläche soll in einem Abstand von mindestens 100 m zum Eingriffsbereich angelegt werden. Durch die Nähe zur Population der betroffenen Art ist mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit der Besiedelung zu rechnen.

Das vorliegende Konzept beschreibt die Herstellung und die notwendige Pflege der Flächen.

Es wird eine dauerhafte Ackerbrache angelegt, die zu Beginn der Brutzeit am 01. März als eine spärlich bewachsene Schwarzbrache vorliegt.

Die Ackerfläche ist jährlich im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. / 29. Februar so umzubereiten, dass zum 01. März des Folgejahres kaum Vegetation auf der Fläche vorhanden ist. Ab dem 01. September ist die Fläche abzumähen und das Mahdgut ist abzutransportieren.

Für eine fachgerechte Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring mit einer Überprüfung der Wirksamkeit der Fläche in regelmäßigen Abständen zur Brutzeit im Mai wird empfohlen.

6 Literatur

MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

LANUV NRW (2019): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35, 74 S.

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG (2023): Wohnbauentwicklung „Niederstockumer Weg“ in Nottuln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) - Entwurf. 21. November 2023. Recklinghausen.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

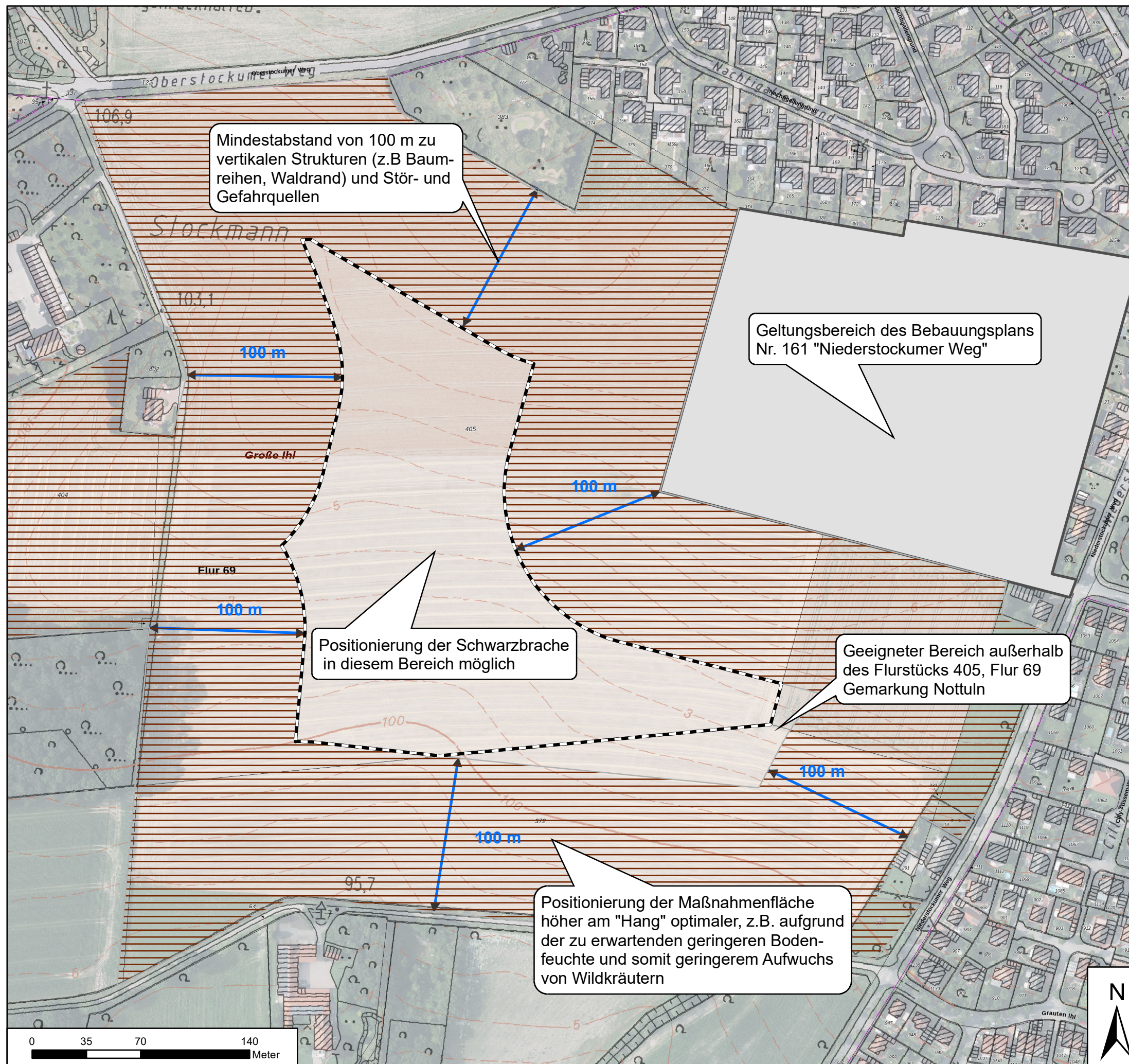
BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNATSCHG)

Diese Ausgleichsplanung wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Kunze)

M.Sc. Landschaftsökologie



Gemeinde Nottuln
Fachbereich: Bauen, Planen, Umwelt
Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161
"Niederstockumer Weg"

CEF-Maßnahme Feldlerche
Gemarkung Nottuln, Flur 69, Flurstück 405

CEF-Maßnahme
 Möglicher Bereich für die Positionierung der Maßnahmenfläche zur Umwandlung von Intensivacker in eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung (ca. 3.000 m²)
 Kein geeigneter Standort für die Positionierung der Maßnahmenfläche

Arbeitsschritte zur Herstellung
1. Letzte Ernte der Ackerfläche, Abtransport des Mahdguts, Umbrechen mit Pflug oder Scheibenegge (ggf. zweite Bearbeitung mit Pflug / Scheibenegge)
2. Vorliegen einer spärlich bewachsenen Schwarzbrache zum 01. März
Pflegemaßnahmen
Mahd
- Mahd der aufgewachsenen Wildkräuter ab dem 01. September
- Abtransport des Mahdguts
Umbruch
- Umbrechen im Herbst / Winter vor dem 01. März
Auflagen
- keine Gülledüngung, Festmist, etc.
- kein Mineraldünger
- keine Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe)
- kein Betreten und Bearbeiten der Fläche zur Brutzeit von Feldlerchen (01. März bis 31. August)

(c) Land NRW (2025)
Datenlizenz Deutschland - ALKIS / DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:2.500 | Karte 1 - CEF-Maßnahme Feldlerche

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -23
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: oekon@oekon.de
Münster, 29. Januar 2025

